

RS OGH 2002/4/30 1Ob84/02p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2002

Norm

AktG §196 Abs1 Z4

AktG §198 Abs2

AktG §201 Abs1

Rechtssatz

1. Die Frage, ob der Vorstand die Vertretungskosten für einen aktienrechtlichen Anfechtungsprozess bzw Nichtigkeitsprozess selbst aufbringen muss oder dem Vermögen der Gesellschaft entnehmen darf, ist eine des gesellschaftlichen Innenverhältnisses.
2. Die Ermittlung der Person des Kostenschuldners nach Prozessrecht präjudiziert nicht die weitere Frage, wer nach Erteilung eines Mandats an einen Rechtsanwalt Honorarschuldner ist.
3. Der Rechtsanwalt kann einen Honoraranspruch gegen den Vorstand der AG als Mandanten, der in Verfolgung eines eigenen materiellen Rechts agiert, selbst dann haben, wenn im aktienrechtlichen Anfechtungsprozess bzw Nichtigkeitsprozess immer die Gesellschaft zur Kostentragung zu verurteilen wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 84/02p
Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 84/02p
Veröff: SZ 2002/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116430

Dokumentnummer

JJR_20020430_OGH0002_0010OB00084_02P0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at